



# Taxordnung Tagesaufenthalt/ Tages-Nachtaufenthalt

gültig ab 1. Januar 2026



## Grundsatz

Diese Taxordnung basiert auf qualitativ hochstehenden, professionellen Pflege-, Betreuungs- und Hotellerie-Leistungen und gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Wohn- und Pflegezentrums Stockberg. Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Pflegezentrums richten und werden anhand der Vollkostenrechnung ermittelt. Die Taxordnung wird mindestens einmal jährlich vom Stiftungsrat geprüft. Die Pflegetaxen werden vom Kanton bewilligt.

Folgende Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt:

- **Pensions- und Betreuungstaxen**
- **Eigenanteil Pflegetaxen** für KVG-pflichtige Pflegeleistungen
- **Kosten für zusätzliche Dienstleistungen**

## Pensions- und Betreuungstaxen (CHF/pro Tag)

	Dorf Siebnen & Partnergemeinden <sup>1</sup>	Übrige Kt. Schwyz	Ausser-kantonal
<b>Aufenthaltstag bis 12 Std.</b> inkl. Mittagessen und Zwischenmahlzeiten	<b>105.00</b>	<b>110.00</b>	<b>115.00</b>
<b>Tages-Nachtaufenthalt max. 24 Std.</b> inkl. Abendessen, Frühstück und Zwischenmahlzeiten	<b>148.00</b>	<b>153.00</b>	<b>158.00</b>
Zusätzliche Mahlzeiten	Gemäss Preisliste Kafi Stockberg		

<sup>1</sup> Schübelbach, Galgenen, Wangen, Vorderthal, Innerthal

- Zuschlag für erhöhten Betreuungsbedarf CHF 20.00/Tag
- Ein Schnuppertag gratis

### Die Pensions- und Betreuungstaxen beinhalten folgende Leistungen:

- Betreuung und Unterstützung bei der Alltagsgestaltung durch eine zugeteilte Pflegeabteilung und permanente Präsenz von qualifiziertem Pflegefachpersonal
- Aufenthalt und/oder Übernachtung im Doppel- oder Tagesgästzimmer
- Obst, Tee und Mineralwasser stehen jederzeit zur Verfügung
- Beratungsgespräche mit Angehörigen
- Möglichkeit der Teilnahme an Anlässen und Gruppenaktivitäten des WPZ
- Benützung der allgemeinen Infrastruktur des WPZ

### Nicht eingeschlossen in den Pensions- und Betreuungstaxen sind folgende Leistungen:

- Persönliche Hygieneartikel
- Aromapflege
- Kosten zusätzliche Dienstleistungen
- Konsumationen im Kafi Stockberg
- Betreuung in gerontopsychiatrischen anspruchsvollen Situationen (Zuschlag nach Aufwand)

## Pflegetaxen KVG-pflichtig (CHF/pro Tag)

RAI Stufe	Minuten von – bis	Total Pflegetaxe	Anteil Versicherer aus der Grund- versicherung <sup>1</sup>	Anteil Restfinanzierer <sup>2</sup>	Anteil Tagesgast <sup>3</sup>
1	0 – 20	<b>17.10</b>	9.60	6.55	0.95
2	21 – 40	<b>48.10</b>	19.20	27.00	1.90
3	41 – 60	<b>79.10</b>	28.80	47.40	2.90
4	61 – 80	<b>110.10</b>	38.40	67.85	3.85
5	81 – 100	<b>141.10</b>	48.00	88.30	4.80
6	101 – 120	<b>172.10</b>	57.60	108.75	5.75
7	121 – 140	<b>203.10</b>	67.20	129.20	6.70
8	141 – 160	<b>234.10</b>	76.80	149.60	7.70
9	161 – 180	<b>265.10</b>	86.40	170.05	8.65
10	181 – 200	<b>296.10</b>	96.00	190.50	9.60
11	201 – 220	<b>327.10</b>	105.60	210.95	10.55
12	221 – 240	<b>358.10</b>	115.20	231.40	11.50
ab 240		Individuell, nach Vereinbarung			

<sup>1</sup> Der Anteil Versicherer (Krankenkasse) wird durch das Pflegezentrum direkt in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der Anteil Restfinanzierer (Ausgleichskasse des Wohnkantons) wird durch das Pflegezentrum direkt in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Der Eigenanteil beträgt 10% des höchsten gesetzlich festgelegten Beitrages der Krankenkasse.

Die Pflegeleistungen werden nach dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungs-System RAI LTCF erfasst. Die Einstufung erfolgt zwei bis drei Wochen nach dem Eintritt ins Pflegezentrum und wird periodisch, jedoch mindestens alle sechs Monate neu beurteilt. Mit dem System RAI LTCF streben wir eine bedarfsorientierte, wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Pflege an. Die erbrachten Leistungen können damit transparent nachgewiesen werden.

RAI LTCF ist von den Krankenkassen anerkannt und entspricht den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV).

Die Krankenkassen leisten entsprechend dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) einen genau definierten Beitrag an die Pflegekosten. Die Rechnung an die Krankenkasse wird direkt durch das Pflegezentrum eingereicht. Das Pflegezentrum kann bezüglich des Rückerstattungsanspruchs keine Verantwortung übernehmen, da das in die Zuständigkeit der Krankenkasse fällt.

### Vergütung von Verbrauchsmaterialien MiGeL

Das benötigte Pflegematerial (z.B. Inkontinenzhilfen, Wundmaterialien usw.) gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wird von den obligatorischen Krankenkassen übernommen. Die Kosten für diese Verbrauchsmaterialien rechnet das Pflegezentrum direkt mit der Krankenkasse ab, sofern der jährlich festgelegte Höchstbetrag nicht überschritten wird. Verbrauchsmaterial, das nicht von der Krankenkasse übernommen wird, gehen zu Lasten der Bewohnenden.

## Zusätzliche Dienstleistungen

<b>Ein-/Austritt</b>	<b>Einheit</b>	<b>Preise in CHF</b>
Eintrittspauschale	einmalig	400.00
Wiedereintrittspauschale	einmalig	200.00
Austrittspauschale	einmalig	300.00
<b>Dienstleistungen</b>	<b>Einheit</b>	<b>Preise in CHF</b>
Wäscherei und Reinigung	pro Std.	60.00
Pflege & Betreuung - Begleitung Arztbesuch/Spital, Ausserordentliche Koordination Termine und Transporte	pro Std.	75.00
Coiffeur intern Pflegepersonal	pro Std.	60.00
Namensetiketten inkl. Beschriftung der Privatwäsche	pro 50 Stück	45.00
Pflegematerial (nicht kassenpflichtig)	nach Aufwand	
Drogerieprodukte	nach Aufwand	
<b>Externe Dienstleistungen</b>		
Coiffeur	nach externer Rechnungsstellung	
Medizinische Fusspflege	nach externer Rechnungsstellung	
Fahrdienst	nach externer Rechnungsstellung	

Die Std.-Ansätze werden in 15 Min.-Schritten abgerechnet.  
MWSt. ist in den entsprechenden pflichtigen Leistungen inbegriffen.

## Abwesenheit, Austritt

### Verzicht von Dienstleistungen

Verzichtet ein Tagesgast auf Dienstleistungen der Tagesbetreuung, muss er dies mindestens 24 Stunden vorher der Tagesverantwortlichen der zuständigen Pflegeabteilung melden. Die Kosten für diese Tagesbetreuung entfallen dann. Bei einer kurzfristigeren Absage müssen die gesamten Kosten exklusiv Mahlzeiten verrechnet werden. Pflegekosten werden nur bei tatsächlicher Anwesenheit verrechnet.

Der Vertrag Tagesbetreuung/Tages-Nachtaufenthalt kann gegenseitig gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

## Rechnungsstellung

Die Pensions- und Betreuungstaxen sowie die Pflegetaxen werden ab dem vereinbarten Eintrittsdatum in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, wenn möglich über Lastschriftverfahren, jeweils zu Beginn des folgenden Monats. Die Rechnung ist inner 10 Tagen zu begleichen.

#### Hinweise:

Doku-V.: ZL  
Prozessverbindung: Management/Finanzen & Controlling  
Freigabe: Stiftungsrat

Die Taxordnung Pflegezentrum wurden am 22.10.2025 vom Stiftungsrat genehmigt.  
Die vorliegende Version ist ab 01.01.2026 gültig.